

**Förderverein
Lernen für das Leben
Freie Waldorfschule e.V.**

Satzung des Fördervereins „Lernen für das Leben“ freie Waldorfschule e.V., Bad Kreuznach

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Lernen für das Leben“ freie Waldorfschule e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 55543 Bad Kreuznach
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege eines freien Schul- und Bildungswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners für die Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein wird gemeinnützig geführt
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und können geleistete Beiträge auch beim Ausscheiden nicht zurückerhalten.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Förderverein Lernen für das Leben e.V.
Geschäftsadresse: Waldorfkindergarten Bad Kreuznach, Auf dem Rotenfels, 55595 Traisen
T 0671.27575, kontakt@lernen-für-das-leben.de
Amtsgericht: Bad Kreuznach, Registerblatt VR40070
Bankverbindung: GLS Gemeinschaftsbank eG, BLZ: 430 609 67, Konto: 6 010 697 400

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist allen rechtsfähigen, juristischen und natürlichen Personen offen.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Die Aufnahme in den Verein ist zu beantragen, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
 - b. Bei Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung des Vereins stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Freiwilliger Austritt
 - c. Ausschluss.
 - d. Bei Lehrer/Innen, Erzieher/Innen und sonstigen Mitarbeitern endet die Mitgliedschaft durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (4) Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, jeweils am Ende eines Schuljahres möglich, und muss bis spätestens 8 Wochen vorher eingegangen sein.
- (5) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund erfolgen. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich mit Begründung darzulegen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (7) Stimmrecht: jede Familie, die Mitglied ist, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Weitere Organe können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- (2) Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu führen.

Förderverein Lernen für das Leben e.V.

Geschäftsadresse: Waldorfkindergarten Bad Kreuznach, Auf dem Rotenfels, 55595 Traisen
T 0671.27575, kontakt@lernen-für-das-leben.de
Amtsgericht: Bad Kreuznach, Registerblatt VR40070
Bankverbindung: GLS Gemeinschaftsbank eG, BLZ: 430 609 67, Konto: 6 010 697 400

§ 7.1 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2) In der MV berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zum Zwecke der Entlastung durch die MV vor.
- (3) Außerordentliche MVen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich mit Begründung und Nennung der Themen gestellt werden.
- (4) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ der Einrichtungen des Vereins. Der Vorstand wird darüber hinaus schriftliche Einladungen per Briefpost oder Email versenden, abhängig davon, welcher Kommunikationsweg mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart wurde.
- (5) Anträge, die in der MV behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- (6) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitglieder verpflichten sich, Entscheidungen im Konsens anzustreben. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt geheim. Sie kann auf einstimmigen Beschluss offen durchgeführt werden.
- (8) Personalfragen, pädagogische Grundsatzfragen und Strukturfragen der Einrichtungen sind kein Gegenstand der MV. Dies obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem Kollegium.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beide sind namentlich im Protokoll festzuhalten.

§7.2 Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese Vertreter sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Vereinsmitgliedern gewählt. Mindestens ein Vertreter des Kollegiums soll Mitglied des Vorstandes sein. Blockwahl ist auf Antrag möglich.
- (3) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet dann aus, wenn die Mehrheit der Stimmen einer Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (5) Legt ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt nieder, darf der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz berufen.

Förderverein Lernen für das Leben e.V.

Geschäftsadresse: Waldorfkindergarten Bad Kreuznach, Auf dem Rotenfels, 55595 Traisen
T 0671.27575, kontakt@lernen-für-das-leben.de
Amtsgericht: Bad Kreuznach, Registerblatt VR40070
Bankverbindung: GLS Gemeinschaftsbank eG, BLZ: 430 609 67, Konto: 6 010 697 400

§ 8 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Es besteht eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder bei vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf gemeinsamen Vorschlag von Lehrerkollegium und Vorstand die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ebenfalls nur mit dreiviertel Mehrheit die Auflösung bestimmen kann.

Das Vereinsvermögen fließt bei der Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Ziele unmittelbar und ausschließlich dem gemeinnützigen Waldorfkindergartenverein Bad Kreuznach e.V. zu. Der Vorstand legt den Verwendungszweck fest.

Bad Kreuznach, den

Förderverein Lernen für das Leben e.V.

Geschäftsadresse: Waldorfkindergarten Bad Kreuznach, Auf dem Rotenfels, 55595 Traisen

T 0671.27575, kontakt@lernen-für-das-leben.de

Amtsgericht: Bad Kreuznach, Registerblatt VR40070

Bankverbindung: GLS Gemeinschaftsbank eG, BLZ: 430 609 67, Konto: 6 010 697 400